Europäisches Parlament

2019-2024



Haushaltsausschuss

2021/0191(COD)

16.3.2022

STELLUNGNAHME

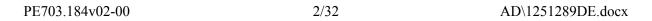
des Haushaltsausschusses

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grüne Anleihen (COM(2021)0391 – C9-0311/2021 – 2021/0191(COD))

Verfasser der Stellungnahme: José Manuel Fernandes

AD\1251289DE.docx PE703.184v02-00



ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Übergang zu einer CO₂-armen, nachhaltigeren, ressourcenschonenden, kreislauforientierten und fairen Wirtschaft spielt eine Schlüsselrolle dabei, die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Unionswirtschaft und das Wohl ihrer Menschen zu sichern. Im Jahr 2016 hat die Union das Übereinkommen von Paris genehmigt. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens von Paris enthält das Ziel, die Reaktion auf die Bedrohung durch Klimaänderungen zu verstärken, indem unter anderem die Finanzmittelflüsse in Einklang gebracht werden mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung.

Geänderter Text

(1) Der Übergang zu einer CO₂-armen, nachhaltigen, energieeffizienten und ressourcenschonenden, kreislauforientierten, sozial inklusiven und fairen Wirtschaft spielt eine Schlüsselrolle dabei, die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Unionswirtschaft zu sichern und das Wohl und die Lebensqualität der Menschen in der Union zu verbessern. Im Jahr 2016 hat die Union das Übereinkommen von Paris genehmigt. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens von Paris enthält das Ziel, die Reaktion auf die Bedrohung durch Klimaänderungen zu verstärken, indem unter anderem die Finanzmittelflüsse in Einklang gebracht werden mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2018 zu einem nachhaltigen Finanzwesen und in dem Abschlussbericht der hochrangigen Expertengruppe für ein nachhaltiges Finanzwesen vom

31. Januar 2018 wurde die Entwicklung eines europäischen Standards für grüne Anleihen vorgeschlagen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Nachhaltigkeit steht seit vielen Jahren im Mittelpunkt der Unionspolitik, und ihre soziale und umweltpolitische Dimension wird im Vertrag über die Europäische Union und im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union anerkannt. Maßnahmen zur Verwirklichung der Umwelt- und Klimaziele der Union, unter anderem im Rahmen dieser Verordnung, müssen in Verbindung mit der europäischen Säule sozialer Rechte durchgeführt werden und mit ihr vereinbar sein. Gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates wird der Begriff der "nachhaltigen Investition" unter Bezugnahme auf ökologische und soziale Ziele definiert und beinhaltet die Anforderung, dass Investitionen in dieser Hinsicht keinen erheblichen Schaden verursachen dürfen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Im Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal vom 14. Januar 2020 wird die Einführung eines Standards für ökologisch nachhaltige Anleihen ins Auge gefasst, um weitere Investitionsmöglichkeiten zu eröffnen und die Identifizierung ökologisch nachhaltiger

Geänderter Text

(2) Im Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal vom 14. Januar 2020 wird die Einführung eines Standards für ökologisch nachhaltige Anleihen ins Auge gefasst, um weitere Investitionsmöglichkeiten zu eröffnen und die Identifizierung ökologisch nachhaltiger

PE703.184v02-00 4/32 AD\1251289DE.docx

Investitionen durch eine klare Kennzeichnung zu erleichtern. In seinen Schlussfolgerungen vom Dezember 2020 ersuchte der Europäische Rat die Kommission, einen Gesetzgebungsvorschlag für einen EU-Standard für grüne Anleihen vorzulegen. Investitionen durch eine klare
Kennzeichnung zu erleichtern, wodurch
dem Risiko von grünem
Etikettenschwindel ("Greenwashing")
und Steuerhinterziehung entgegengewirkt
werden kann. In seinen
Schlussfolgerungen vom Dezember 2020
ersuchte der Europäische Rat die
Kommission, einen
Gesetzgebungsvorschlag für einen EUStandard für grüne Anleihen vorzulegen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Ökologisch nachhaltige Anleihen zählen zu den wichtigsten Instrumenten für die Finanzierung von Investitionen in CO₂-arme Technologien, in Energie- und Ressourceneffizienz sowie in nachhaltige Verkehrs- und Forschungsinfrastruktur. Solche Anleihen können von Finanz- und Nichtfinanzunternehmen sowie von öffentlichen Emittenten begeben werden. Bei den verschiedenen bestehenden Initiativen für ökologisch nachhaltige Anleihen ist keine einheitliche Definition ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten gewährleistet. Deshalb ist für Anleger nicht ohne Weiteres erkennbar, bei welchen Anleihen der Erlös im Einklang mit den Umweltzielen des Übereinkommens von Paris verwendet wird oder zu diesen Zielen beiträgt.

Geänderter Text

Ökologisch nachhaltige Anleihen sind ein Instrument für die Finanzierung von Investitionen in CO2-arme Technologien, in Energie- und Ressourceneffizienz sowie in nachhaltige Verkehrs- und Forschungsinfrastruktur. Solche Anleihen können von Finanz- und Nichtfinanzunternehmen sowie von öffentlichen Emittenten begeben werden. Bei den verschiedenen bestehenden Initiativen für ökologisch nachhaltige Anleihen ist keine einheitliche Definition ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten gewährleistet. Deshalb ist für Anleger nicht ohne Weiteres erkennbar, bei welchen Anleihen der Erlös im Einklang mit den Umweltzielen des Übereinkommens von Paris und den von den Vereinten Nationen verabschiedeten Zielen für nachhaltige Entwicklung verwendet wird oder zu diesen Zielen beiträgt. Ein transparentes, glaubwürdiges und wirksames Verfahren zur Definition und Kennzeichnung dieser Anleihen auf der Grundlage technischer, wissenschaftlicher und wissensbasierter Kriterien ist daher wichtig, um dem Markt und den Anlegern solide Informationen

zur Verfügung zu stellen, die darauf abzielen, Finanzströme und Investitionen im Einklang mit den Zielen des Grünen Deals zu erleichtern.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Bei ihren Bestrebungen, die Übereinstimmung mit den Zielen des Übereinkommens von Paris sicherzustellen, dürften die Mitgliedstaaten angesichts der schon bestehenden Unterschiede und mangels gemeinsamer Vorschriften unterschiedliche Maßnahmen und Ansätze beschließen, was das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts unmittelbar beeinträchtigen und behindern und für die Emittenten ökologisch nachhaltiger Anleihen von Nachteil sein wird. Die parallele Entwicklung von Marktpraktiken aufgrund von kommerziell bestimmten Prioritäten, die zu unterschiedlichen Resultaten führen, hat eine Fragmentierung des Marktes zur Folge und droht die Ineffizienzen in der Funktionsweise des Binnenmarkts noch zu verstärken. Auseinanderlaufende Standards und Marktpraktiken erschweren den Vergleich von Anleihen, ziehen für Emittenten ungleiche Marktbedingungen nach sich, verursachen zusätzliche Hemmnisse im Binnenmarkt und drohen Anlageentscheidungen zu verzerren.

Geänderter Text

(5) Bei ihren Bestrebungen, die Übereinstimmung mit den Zielen des Übereinkommens von Paris sicherzustellen, dürften die Mitgliedstaaten angesichts der schon bestehenden Unterschiede und mangels gemeinsamer Vorschriften unterschiedliche Maßnahmen und Ansätze beschließen, was das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts unmittelbar beeinträchtigen und behindern wird und voraussichtlich Unsicherheiten hervorruft, die zu grünem Etikettenschwindel oder Steuerhinterziehung führen könnten und für die Emittenten ökologisch nachhaltiger Anleihen von Nachteil sein werden. Die parallele Entwicklung von Marktpraktiken aufgrund von kommerziell bestimmten Prioritäten, die zu unterschiedlichen Resultaten führen, hat eine Fragmentierung des Marktes zur Folge und droht die Ineffizienzen in der Funktionsweise des Binnenmarkts noch zu verstärken. Auseinanderlaufende Standards und Marktpraktiken erschweren den Vergleich von Anleihen, ziehen für Emittenten ungleiche Marktbedingungen nach sich, verursachen zusätzliche Hemmnisse im Binnenmarkt und drohen Anlageentscheidungen zu verzerren.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Da es keine harmonisierten Vorschriften dafür gibt, wie externe Bewerter bei der Bewertung ökologisch nachhaltiger Anleihen zu verfahren haben, und ökologisch nachhaltige Tätigkeiten unterschiedlich definiert werden, wird es für Anleger immer schwerer, Anleihen anhand ihrer Umweltziele binnenmarktweit zu vergleichen. Der Markt für ökologisch nachhaltige Anleihen ist naturgemäß ein internationaler Markt, auf dem Marktteilnehmer über Grenzen hinweg Anleihen handeln und für die externe Bewertung Dienstleistungen von Drittanbietern nutzen. Indem die Union tätig wird, könnte die Gefahr einer Fragmentierung des Binnenmarkts für ökologisch nachhaltige Anleihen und anleihebezogene externe Bewertungsdienstleistungen gemindert und die Anwendung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ auf dem Markt für derartige Anleihen sichergestellt werden.

Da es keine harmonisierten (6) Vorschriften dafür gibt, wie externe Bewerter bei der Bewertung ökologisch nachhaltiger Anleihen zu verfahren haben, und ökologisch nachhaltige Tätigkeiten unterschiedlich definiert werden, wird es für Anleger immer schwerer, Anleihen anhand ihrer Umweltziele binnenmarktweit und auf dem Weltmarkt zu vergleichen. Der Markt für ökologisch nachhaltige Anleihen ist naturgemäß ein internationaler Markt, auf dem Marktteilnehmer über Grenzen hinweg Anleihen handeln und für die externe Bewertung Dienstleistungen von Drittanbietern nutzen. Indem die Union tätig wird, könnte nicht nur die Gefahr einer Fragmentierung des Binnenmarkts für ökologisch nachhaltige Anleihen und anleihebezogene externe Bewertungsdienstleistungen gemindert und die Anwendung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates34 auf dem Markt für derartige Anleihen sichergestellt werden. sondern auch die Union zum weltweit führenden Akteur im Bereich des nachhaltigen Finanzwesens gemacht und damit die internationale Rolle des Euro gestärkt werden.

Änderungsantrag 8

Geänderter Text

³⁴ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABI. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

³⁴ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Für Anleihen von Finanz- oder **(7)** Nichtfinanzunternehmen oder öffentlichen Emittenten, die freiwillig die Bezeichnung "europäische grüne Anleihe" oder "EuGB" für diese Anleihen verwenden wollen, sollten daher spezifische einheitliche Anforderungen festgelegt werden. Indem die Qualitätsanforderungen für europäische grüne Anleihen in Form einer Verordnung festgelegt und so die bei Umsetzung einer Richtlinie möglichen Unterschiede zwischen den nationalen Anforderungen vermieden werden, sollten einheitliche Bedingungen für die Emission solcher Anleihen und die unmittelbare Geltung dieser Bedingungen für die Emittenten dieser Anleihen sichergestellt werden. Emittenten, die freiwillig die Bezeichnung "europäische grüne Anleihe" oder "EuGB" verwenden, sollten unionsweit dieselben Vorschriften befolgen, damit der Markt effizienter wird, indem Diskrepanzen verringert und damit für die Anleger auch die Kosten für die Bewertung solcher Anleihen gesenkt werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für Anleihen von Finanz- oder **(7)** Nichtfinanzunternehmen oder öffentlichen Emittenten, die freiwillig die Bezeichnung "europäische grüne Anleihe" oder "EuGB" für diese Anleihen verwenden wollen, sollten daher spezifische einheitliche Anforderungen festgelegt werden, wodurch die Transparenz des gesamten Verfahrens sichergestellt wird. Indem die Oualitätsanforderungen für europäische grüne Anleihen in Form einer Verordnung festgelegt und so die bei Umsetzung einer Richtlinie möglichen Unterschiede zwischen den nationalen Anforderungen vermieden werden, sollten einheitliche Bedingungen für die Emission solcher Anleihen und die unmittelbare Geltung dieser Bedingungen für die Emittenten dieser Anleihen sichergestellt werden. Emittenten, die freiwillig die Bezeichnung "europäische grüne Anleihe" oder "EuGB" verwenden, sollten unionsweit dieselben Vorschriften befolgen, damit der Markt effizienter wird, indem Diskrepanzen verringert und damit für die Anleger auch die Kosten für die Bewertung solcher Anleihen gesenkt werden.

Geänderter Text

(10a) Die Organe und Einrichtungen der Union sollten auch bei der Finanzierung von Nachhaltigkeitszielen die Standards der Union einhalten. Im Rahmen von "Next Generation EU" hat die Kommission einen Rahmen für grüne Anleihen mit dem Ziel geschaffen, 30 % von NextGenerationEU durch grüne

PE703.184v02-00 8/32 AD\1251289DE.docx

Anleihen zu finanzieren und damit den Markt für grüne Anleihen zu fördern, andere Emittenten Anreize zu bieten und Anlegern Optionen für eine grüne Diversifizierung zu bieten. Als weltweit führender Emittent grüner Anleihen hat sich die Europäische Investitionsbank außerdem verpflichtet, ihr Programm für grüne Anleihen am europäischen Standard für grüne Anleihen auszurichten. Solche Tätigkeiten würden die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz grüner Anleihen durch andere Finanzund Nichtfinanzunternehmen oder Staaten erhöhen und dazu beitragen, weltweit bewährte Verfahren im Bereich der Emission grüner Anleihen zu entwickeln.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Die Anleger sollten alle erforderlichen Informationen erhalten, um die Umweltauswirkungen europäischer grüner Anleihen bewerten und solche Anleihen miteinander vergleichen zu können. Zu diesem Zweck sollten spezifische und standardisierte Offenlegungspflichten festgelegt werden, die transparent machen, wie der Emittent den Anleiheerlös für zulässige Anlagegüter, Ausgaben und finanzielle Vermögenswerte zu verwenden gedenkt und wie der Erlös tatsächlich verwendet wurde. Diese Transparenz lässt sich am besten durch Factsheets zu europäischen grünen Anleihen und durch jährliche Erlösverwendungsberichte erreichen. Um die Vergleichbarkeit europäischer grüner Anleihen zu erhöhen und das Auffinden der einschlägigen Informationen zu erleichtern, sollten Muster für die Offenlegung solcher Informationen

Geänderter Text

Die Anleger sollten alle erforderlichen Informationen erhalten, um die Umweltauswirkungen europäischer grüner Anleihen bewerten und solche Anleihen miteinander vergleichen zu können. Zu diesem Zweck sollten spezifische und standardisierte Offenlegungspflichten festgelegt werden, die transparent machen, wie der Emittent den Anleiheerlös für zulässige Anlagegüter, Ausgaben und finanzielle Vermögenswerte zu verwenden gedenkt und wie der Erlös tatsächlich verwendet wurde. Diese Informationen sollten auf wissenschaftlich fundierten, harmonisierten, vergleichbaren und einheitlichen Indikatoren beruhen und mit den harmonierten Methoden der Lebenszyklusanalyse in Einklang stehen. Diese Transparenz lässt sich am besten durch Factsheets zu europäischen grünen Anleihen und durch jährliche

festgelegt werden.

Erlösverwendungsberichte erreichen. Um die Vergleichbarkeit europäischer grüner Anleihen zu erhöhen und das Auffinden der einschlägigen Informationen zu erleichtern, sollten ein geeigneter digitaler Rahmen und Muster für die Offenlegung solcher Informationen festgelegt werden, die in allen Amtssprachen der Europäischen Union zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Offenlegungspflichten sollten hohe Standards in Bezug auf Anlegerschutz, Transparenz und Vergleichbarkeit gewährleisten. Diese Anforderungen sollten jedoch keinen übermäßigen administrativen oder bürokratischen Aufwand für die Emittenten darstellen. Daher sollten sowohl die Anforderungen als auch die Vorlagen rechtssicher und zugänglich sein und einfache und wirksame Verfahren sicherstellen, damit eine vollständige Einhaltung gewährleistet werden kann.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die Anleger sollten kosteneffizient auf verlässliche Informationen über europäische grüne Anleihen zugreifen können. Die Emittenten europäischer grüner Anleihen sollten daher externe Bewerter damit beauftragen, vor der Emission eine Bewertung des Factsheets zu Geänderter Text

(14) Die Anleger sollten kosteneffizient auf verlässliche *und hinreichend detaillierte* Informationen über europäische grüne Anleihen zugreifen können. Die Emittenten europäischer grüner Anleihen sollten daher externe Bewerter damit beauftragen, vor der Emission eine

PE703.184v02-00 10/32 AD\1251289DE.docx

europäischen grünen Anleihen und nach der Emission eine Bewertung der jährlichen Erlösverwendungsberichte zu europäischen grünen Anleihen zu erstellen. Bewertung des Factsheets zu europäischen grünen Anleihen und nach der Emission eine Bewertung der jährlichen Erlösverwendungsberichte zu europäischen grünen Anleihen zu erstellen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18)Zur Erhöhung der Transparenz sollten die Emittenten durch die Veröffentlichung von Wirkungsberichten auch über die Umweltauswirkungen ihrer Anleihen Auskunft geben; ein solcher Bericht sollte *mindestens einmal während* der Laufzeit einer Anleihe veröffentlicht werden. Um den Anlegern sämtliche zur Beurteilung der Umweltauswirkungen europäischer grüner Anleihen relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, sollte aus den Wirkungsberichten klar hervorgehen, anhand welcher Parameter, Methoden und Annahmen die Umweltauswirkungen beurteilt wurden. Um die Vergleichbarkeit europäischer grüner Anleihen zu erhöhen und das Auffinden der einschlägigen Informationen zu erleichtern, sollten Muster für die Offenlegung solcher Informationen festgelegt werden.

Geänderter Text

Zur Erhöhung der Transparenz sollten die Emittenten durch die Veröffentlichung von Wirkungsberichten auch über die Umweltauswirkungen ihrer Anleihen Auskunft geben; ein solcher Bericht sollte bis zur Fälligkeit alle fünf Jahre veröffentlicht werden. Um den Anlegern sämtliche zur Beurteilung der Umweltauswirkungen europäischer grüner Anleihen relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, sollte aus den Wirkungsberichten klar hervorgehen, anhand welcher Parameter, Methoden und Annahmen die Umweltauswirkungen beurteilt wurden. Um die Vergleichbarkeit europäischer grüner Anleihen zu erhöhen und das Auffinden der einschlägigen Informationen zu erleichtern, sollten Muster für die Offenlegung solcher Informationen festgelegt werden. Um die Genauigkeit der Berichte über die Auswirkungen sicherzustellen und die Anleger vor grünem Etikettenschwindel zu schützen, sollten die Wirkungsberichte von einem externen Prüfer kontrolliert werden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (20) Um einen effizienten Markt für europäische grüne Anleihen zu gewährleisten, sollten die Emittenten auf ihren Websites nähere Angaben zu den von ihnen ausgegebenen europäischen grünen Anleihen veröffentlichen. Um die Verlässlichkeit dieser Angaben und das Vertrauen der Anleger sicherzustellen, veröffentlichen sie ebenfalls die vor der Emission vorgenommene Bewertung sowie gegebenenfalls alle Bewertungen nach der Emission.
- (20)Um einen effizienten Markt für europäische grüne Anleihen zu gewährleisten, sollten die Emittenten auf ihren Websites nähere Angaben zu den von ihnen ausgegebenen europäischen grünen Anleihen veröffentlichen. Um die Verlässlichkeit dieser Angaben und das Vertrauen der Anleger sicherzustellen, veröffentlichen sie ebenfalls die vor der Emission vorgenommene Bewertung sowie gegebenenfalls alle Bewertungen nach der Emission. Damit für hohe Standards in Bezug auf Transparenz, Zugänglichkeit und Anlegerschutz gesorgt ist, sollten diese Einzelheiten und die vor und nach der Emission vorgenommenen Bewertungen auf der Website der Emittenten barrierefrei zugänglich und mit geeigneten Zeitangaben versehen sein, die es dem Nutzer ermöglichen, die wesentlichen Änderungen von einer Bewertung zur nächsten zu erkennen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Um die Unabhängigkeit externer Bewerter sicherzustellen, sollten diese Interessenkonflikte vermeiden und wenn diese unvermeidlich sind, angemessen mit ihnen umgehen. Externe Bewerter sollten Interessenkonflikte daher zeitnah offenlegen. Außerdem sollten sie jedes erhebliche Risiko für ihre Unabhängigkeit sowie die Unabhängigkeit ihrer Mitarbeiter und anderer am Prozess der externen Bewertung beteiligter Personen schriftlich festhalten. Auch die zur Abschwächung dieser Risiken angewandten Schutzmaßnahmen sollten schriftlich festgehalten werden.

Geänderter Text

Um die Unabhängigkeit externer Bewerter sicherzustellen und für hohe Transparenzstandards und ethisches Verhalten zu sorgen, sollten diese bestehende oder potenzielle Interessenkonflikte vermeiden und wenn diese unvermeidlich sind, angemessen mit ihnen umgehen. Externe Bewerter sollten jegliche Interessenkonflikte daher auf transparente Weise und zeitnah offenlegen. Außerdem sollten sie jedes erhebliche Risiko für ihre Unabhängigkeit sowie die Unabhängigkeit ihrer Mitarbeiter und anderer am Prozess der externen Bewertung beteiligter Personen schriftlich festhalten. Auch die zur Abschwächung dieser Risiken angewandten Schutzmaßnahmen sollten schriftlich

PE703.184v02-00 12/32 AD\1251289DE.docx

festgehalten werden.

Begründung

Um der in Artikel 27 verwendeten Sprache Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25)Es sollte vermieden werden, dass die zuständigen nationalen Behörden diese Verordnung nicht einheitlich anwenden. Gleichzeitig sollten die Transaktions- und Betriebskosten externer Bewerter gesenkt werden, um das Anlegervertrauen zu stärken und die Rechtssicherheit zu erhöhen. Aus diesem Grund sollte der ESMA die EU-weite allgemeine Zuständigkeit für die Registrierung externer Bewerter und deren laufende Beaufsichtigung übertragen werden. Die Übertragung der alleinigen Zuständigkeit für diese Fragen auf die ESMA dürfte bei den Registrierungsanforderungen und der laufenden Beaufsichtigung für gleiche Wettbewerbsbedingungen sorgen und das Risiko von Regulierungsarbitrage zwischen Mitgliedstaaten ausräumen. Gleichzeitig dürfte die alleinige Zuständigkeit die Allokation von Aufsichtsressourcen auf Unionsebene optimieren, die Expertise somit bei der ESMA bündeln und die Aufsicht effizienter machen.

Geänderter Text

(25)Es sollte vermieden werden, dass die zuständigen nationalen Behörden diese Verordnung nicht einheitlich anwenden. Gleichzeitig sollten die Transaktions- und Betriebskosten externer Bewerter gesenkt werden, sodass der Zugang für KMU in allen Mitgliedstaaten erleichtert wird, um das Anlegervertrauen zu stärken und die Rechtssicherheit zu erhöhen. Aus diesem Grund sollte der ESMA die EU-weite allgemeine Zuständigkeit für die Registrierung externer Bewerter und deren laufende Beaufsichtigung übertragen werden. Die Übertragung der alleinigen Zuständigkeit für diese Fragen auf die ESMA dürfte bei den Registrierungsanforderungen und der laufenden Beaufsichtigung für gleiche Wettbewerbsbedingungen sorgen und das Risiko von Regulierungsarbitrage zwischen Mitgliedstaaten ausräumen. Gleichzeitig dürfte die alleinige Zuständigkeit die Allokation von Aufsichtsressourcen auf Unionsebene optimieren, die Expertise somit bei der ESMA bündeln und die Aufsicht effizienter machen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26 a (neu)

Geänderter Text

(26a) Um die Tätigkeit der ESMA bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit für die Registrierung und kontinuierliche Beaufsichtigung registrierter externer Bewerter in der Union zu unterstützen, sollten die zuständigen nationalen Behörden mit der ESMA aufrichtig und wirksam unter Verwendung von Regelungen für den *Informationsaustausch* zusammenarbeiten, mit denen ein transparentes, zuverlässiges und wirksames Registrierungs- und Aufsichtsverfahren sichergestellt werden kann. Zu diesem Zweck sollte die ESMA mit ausreichenden Mitteln ausgestattet werden.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

Der Kommission sollte gemäß Artikel 290 AEUV die Befugnis übertragen werden, das Verfahren für die Ausübung der Befugnis zur Verhängung von Geldbußen oder Zwangsgeldern festzulegen, einschließlich Bestimmungen zu Verteidigungsrechten, zu Zeitpunkten und Fristen, zur Einziehung von Geldbußen und Zwangsgeldern sowie detaillierter Regelungen zur Verjährung bei Verhängung und Vollstreckung von Sanktionen, zu Gebührenarten, Gebührenanlässen, Gebührenhöhe und zur Zahlungsweise der Gebühren. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom

Geänderter Text

Der Kommission sollte gemäß Artikel 290 AEUV die Befugnis übertragen werden, das Verfahren für die Ausübung der Befugnis zur Verhängung von Geldbußen oder Zwangsgeldern festzulegen, einschließlich Bestimmungen zu Verteidigungsrechten, zu Zeitpunkten und Fristen, zur Einziehung von Geldbußen und Zwangsgeldern sowie detaillierter Regelungen zur Verjährung bei Verhängung und Vollstreckung von Sanktionen, zu Gebührenarten, Gebührenanlässen, Gebührenhöhe und zur Zahlungsweise der Gebühren. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene und transparente Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen

PE703.184v02-00 14/32 AD\1251289DE.docx

13. April 2016 über bessere Rechtsetzung³⁵ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten und sollten ihre Sachverständigen systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission erhalten, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten und sollten ihre Sachverständigen systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission erhalten, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Da die ESMA über hoch spezialisierte Fachkräfte verfügt, wäre es sinnvoll und angemessen, ihr die Aufgabe zu übertragen, für technische Regulierungs- und Durchführungsstandards, die keine politischen Entscheidungen erfordern, Entwürfe auszuarbeiten und der Kommission vorzulegen.

Geänderter Text

(32) Da die ESMA über hoch spezialisierte Fachkräfte verfügt, wäre es sinnvoll und angemessen, ihr die Aufgabe zu übertragen, für technische Regulierungs- und Durchführungsstandards, die keine politischen Entscheidungen erfordern, Entwürfe auszuarbeiten und der Kommission vorzulegen. Das Europäische Parlament sollte ordnungsgemäß und rechtzeitig über diese Entwürfe von Standards unterrichtet werden, um für eine angemessene demokratische Kontrolle zu sorgen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Die ESMA sollte mit der Ausarbeitung eines Entwurfs technischer Durchführungsstandards beauftragt werden, in denen die Standardformulare,

Geänderter Text

(35) Die ESMA sollte mit der Ausarbeitung eines Entwurfs technischer Durchführungsstandards beauftragt werden, in denen die Standardformulare,

AD\1251289DE.docx 15/32 PE703.184v02-00

Muster und Verfahren *für die*Bereitstellung der für die Registrierung externer Bewerter notwendigen Angaben festgelegt sind. Der Kommission sollte nach Artikel 291 AEUV die Befugnis übertragen werden, diese technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates in Form eines Durchführungsrechtsakts zu erlassen

Muster und Verfahren *festgelegt sind, um die* für die Registrierung externer Bewerter notwendigen Angaben *in allen Amtssprachen der Europäischen Union bereitzustellen*. Der Kommission sollte nach Artikel 291 AEUV die Befugnis übertragen werden, diese technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates in Form eines Durchführungsrechtsakts zu erlassen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

Mit dieser Verordnung werden zweierlei Ziele verfolgt: Zum einen soll gewährleistet werden, dass für die Verwendung der Bezeichnung "europäische grüne Anleihe" oder "EuGB" einheitliche Anforderungen gelten. Zum anderen soll ein einfaches Registrierungssystem und ein einfacher Aufsichtsrahmen für externe Bewerter geschaffen und zu diesem Zweck Registrierung und Beaufsichtigung externer Bewerter in der Union in die Hand einer einzigen Aufsichtsbehörde gelegt werden. Beide Zielsetzungen sollten die Aufnahme von Kapital für Projekte mit ökologisch nachhaltigen Zielsetzungen erleichtern. Da diese Ziele von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche

Geänderter Text

Mit dieser Verordnung werden (37)zweierlei Ziele verfolgt: Zum einen soll gewährleistet werden, dass für die Verwendung der Bezeichnung "europäische grüne Anleihe" oder "EuGB" einheitliche Anforderungen gelten. Zum anderen soll ein einfaches Registrierungssystem und ein fairer und transparenter Aufsichtsrahmen für externe Bewerter geschaffen und zu diesem Zweck Registrierung und Beaufsichtigung externer Bewerter in der Union in die Hand einer einzigen Aufsichtsbehörde gelegt werden. Beide Zielsetzungen sollten die Aufnahme von Kapital für Projekte mit ökologisch nachhaltigen Zielsetzungen erleichtern. Da diese Ziele von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, um einen fairen Zugang für alle Stellen zu gewährleisten, sondern auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend geht

PE703.184v02-00 16/32 AD\1251289DE.docx

Maß hinaus -

diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bezeichnung

Bezeichnung als "europäische grüne Anleihen" oder "EuGB"

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Eine europäische grüne Anleihe kann durch Emission einer neuen europäischen grünen Anleihe refinanziert werden.

Geänderter Text

(3) Eine europäische grüne Anleihe kann durch Emission einer neuen europäischen grünen Anleihe refinanziert werden, sofern die Verwendung des Erlöses der refinanzierten Anleihe zum Zeitpunkt der Refinanzierung die Anforderungen gemäß Artikel 6 erfüllt.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

In dem in Unterabsatz 1 genannten Taxonomiekonformitätsplan wird beschrieben, welche Maßnahmen und Ausgaben notwendig sind, damit eine Wirtschaftstätigkeit die Taxonomieanforderungen innerhalb des dort festgelegten Zeitraums erfüllt.

Geänderter Text

In dem in Unterabsatz 1 genannten Taxonomiekonformitätsplan wird ausführlich beschrieben, welche Maßnahmen und Ausgaben notwendig sind, damit eine Wirtschaftstätigkeit die Taxonomieanforderungen innerhalb des dort festgelegten Zeitraums erfüllt.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannte Zeitraum darf von der Emission der Anleihe an gerechnet nicht über fünf Jahre hinausgehen, es sei denn, die besonderen Merkmale der betreffenden Wirtschaftstätigkeit rechtfertigen einen längeren, maximal zehnjährigen Zeitraum, wofür in einem Taxonomiekonformitätsplan der Nachweis erbracht wird.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Werden die nach Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 oder Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen Rechtsakte nach Emission der Anleihe geändert, so verwendet der Emittent die Erlöse der Anleihe für die in Unterabsatz 1 genannten Zwecke und wendet die geänderten delegierten Rechtsakte hierzu innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Geltungsbeginn an.

Geänderter Text

Der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannte Zeitraum darf von der Emission der Anleihe an gerechnet nicht über fünf Jahre hinausgehen, es sei denn, die besonderen Merkmale der betreffenden Wirtschaftstätigkeit rechtfertigen *gebührend* einen längeren, maximal zehnjährigen Zeitraum, wofür in einem Taxonomiekonformitätsplan der Nachweis erbracht wird.

Geänderter Text

Werden die nach Artikel 10 Absatz 3. Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 oder Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen Rechtsakte nach Emission der Anleihe geändert, so verwendet der Emittent die Erlöse der Anleihe für die in Unterabsatz 1 genannten Zwecke und wendet die geänderten delegierten Rechtsakte hierzu innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Geltungsbeginn an. Eine Anleihe darf ihre Bezeichnung als europäische grüne Anleihe nicht behalten, wenn die Erlöse nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der geänderten delegierten Rechtsakte den in Unterabsatz 1 genannten Verwendungszwecken zugewiesen wurden.

Änderungsantrag 27

PE703.184v02-00 18/32 AD\1251289DE.docx

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Werden die nach Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 oder Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen Rechtsakte nach Schaffung der in Unterabsatz 1 genannten Schulden geändert, so verwendet der Emittent die Erlöse der Anleihe für die in Unterabsatz 1 genannten Schulden und wendet die geänderten delegierten Rechtsakte hierfür innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Geltungsbeginn an.

Geänderter Text

Werden die nach Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 oder Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen Rechtsakte nach Schaffung der in Unterabsatz 1 genannten Schulden geändert, so verwendet der Emittent die Erlöse der Anleihe für die in Unterabsatz 1 genannten Schulden und wendet die geänderten delegierten Rechtsakte hierfür innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Geltungsbeginn an. Eine Anleihe darf ihre Bezeichnung als europäische grüne Anleihe nicht behalten, wenn die Erlöse nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der geänderten delegierten Rechtsakte den in Unterabsatz 1 genannten Schuldtiteln zugewiesen wurden.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) sicherstellen, dass das ausgefüllte Factsheet zu europäischen grünen Anleihen einer Voremissionsbewertung unterzogen wurde und ein externer Bewerter hierzu eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat.

Geänderter Text

b) sicherstellen, dass das ausgefüllte Factsheet zu europäischen grünen Anleihen einer Voremissionsbewertung unterzogen wurde und ein externer Bewerter hierzu eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat, der bei der ESMA ordnungsgemäß entsprechend dieser Verordnung registriert wurde.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Emittenten europäischer grüner Anleihen lassen ihren Bericht über die Verwendung der Erlöse, der erstellt wurde, nachdem die Erlöse der europäischen grünen Anleihe vollständig gemäß den Artikeln 4 bis 7 verwendet wurden, von einem externen Bewerter nach der Emission überprüfen.

Geänderter Text

(3) Emittenten europäischer grüner Anleihen lassen ihren Bericht über die Verwendung der Erlöse, der erstellt wurde, nachdem die Erlöse der europäischen grünen Anleihe vollständig gemäß den Artikeln 4 bis 7 verwendet wurden, von einem externen Bewerter nach der Emission überprüfen. Dieser externe Bewerter wird bei der ESMA registriert.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Wurde nach der Veröffentlichung des Berichts über die Verwendung der Erlöse gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c bei der Verwendung der Erlöse eine Korrektur vorgenommen, ändern die Emittenten der europäischen grünen Anleihen den Erlösverwendungsbericht und lassen den geänderten Bericht von einem externen Bewerter nach der Emission überprüfen.

Geänderter Text

(4) Wurde nach der Veröffentlichung des Berichts über die Verwendung der Erlöse gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c bei der Verwendung der Erlöse eine Korrektur vorgenommen, ändern die Emittenten der europäischen grünen Anleihen den Erlösverwendungsbericht und lassen den geänderten Bericht von einem externen Bewerter nach der Emission überprüfen. Dieser externe Bewerter wird bei der ESMA registriert.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Abweichend von Absatz 3 wird jeder Erlösverwendungsbericht von Emittenten, bei denen es sich um Finanzunternehmen handelt, die die Erlöse eines aus mehreren europäischen grünen Anleihen bestehenden Portfolios für ein Portfolio aus den in Artikel 5 genannten finanziellen Vermögenswerten verwenden,

Geänderter Text

(5) Abweichend von Absatz 3 wird jeder Erlösverwendungsbericht von Emittenten, bei denen es sich um Finanzunternehmen handelt, die die Erlöse eines aus mehreren europäischen grünen Anleihen bestehenden Portfolios für ein Portfolio aus den in Artikel 5 genannten finanziellen Vermögenswerten verwenden,

PE703.184v02-00 20/32 AD\1251289DE.docx

von einem externen Bewerter nach der Emission überprüft. Der externe Bewerter richtet sein Augenmerk dabei insbesondere auf diejenigen finanziellen Vermögenswerte, die in keinem der zuvor veröffentlichten Erlösverwendungsberichte enthalten waren. von einem externen Bewerter nach der Emission überprüft. Der externe Bewerter, der ordnungsgemäß bei der ESMA registriert ist, richtet sein Augenmerk dabei insbesondere auf diejenigen finanziellen Vermögenswerte, die in keinem der zuvor veröffentlichten Erlösverwendungsberichte enthalten waren.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Emittenten europäischer grüner Anleihen erstellen nach vollständiger Verwendung der Erlöse dieser Anleihen mindestens einmal während der Laufzeit einer solchen Anleihe einen Bericht darüber, welche Umweltauswirkungen mit der Verwendung der Erlöse erzielt wurden, und nutzen hierfür das Muster in Anhang III.

Geänderter Text

(1) Emittenten europäischer grüner Anleihen erstellen nach vollständiger Verwendung der Erlöse dieser Anleihen mindestens alle fünf Jahre bis zur Fälligkeit der Anleihe einen Bericht darüber, welche Umweltauswirkungen mit der Verwendung der Erlöse erzielt wurden, und nutzen hierfür das Muster in Anhang III. Dieser Bericht wird von externen Bewertern überprüft.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Handelt es sich bei einem Emittenten um eine öffentliche Körperschaft, können die Bewertungen vor und nach der Emission von einem externen Bewerter, von einem staatlichen Prüfer oder von einer anderen öffentlichen Stelle vorgenommen werden, die die öffentliche Körperschaft damit beauftragt hat, die Einhaltung dieser Verordnung zu bewerten.

Geänderter Text

Handelt es sich bei einem Emittenten um eine öffentliche Körperschaft, können die Bewertungen vor und nach der Emission von einem externen Bewerter, von einem staatlichen Prüfer oder von einer anderen öffentlichen Stelle vorgenommen werden, die die öffentliche Körperschaft damit beauftragt hat, die Einhaltung dieser Verordnung zu bewerten. Bei öffentlichen Emittenten aus Drittländern benötigt der staatliche Prüfer oder die andere öffentliche Stelle eine Vorabgenehmigung

AD\1251289DE.docx 21/32 PE703.184v02-00

der ESMA im Einklang mit Titel III Kapitel 1.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Emittenten europäischer grüner Anleihen veröffentlichen auf ihrer Website in einem separaten Abschnitt mit dem Titel "Europäische grüne Anleihen" alles Folgende und stellen dies mindestens bis zur Fälligkeit der betreffenden Anleihe unentgeltlich zur Verfügung:

Geänderter Text

(1) Emittenten europäischer grüner Anleihen veröffentlichen auf ihrer Website in einem separaten *und barrierefrei zugänglichen* Abschnitt mit dem Titel "Europäische grüne Anleihen" alles Folgende und stellen dies mindestens bis zur Fälligkeit der betreffenden Anleihe unentgeltlich zur Verfügung:

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Verwaltungsstruktur des Antragstellers;

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) vom Antragsteller angewandte Strategien oder Verfahren zur Ermittlung, Bewältigung und Offenlegung von Interessenkonflikten gemäß Artikel 27; Geänderter Text

h) vom Antragsteller angewandte Strategien oder Verfahren zur Ermittlung und Beseitigung oder zur transparenten Bewältigung und Offenlegung von bestehenden oder potenziellen Interessenkonflikten gemäß Artikel 27;

Begründung

Im Interesse der Angleichung an Artikel 27.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) gegebenenfalls Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit bestehenden oder geplanten
Vereinbarungen zur Auslagerung von unter diese Verordnung fallenden Tätigkeiten des externen Bewerters, einschließlich Informationen über Unternehmen, die ausgelagerte Funktionen übernehmen;

Geänderter Text

i) gegebenenfalls Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit Vereinbarungen zur Auslagerung von unter diese Verordnung fallenden Tätigkeiten des externen Bewerters, einschließlich Informationen über Unternehmen, die ausgelagerte Funktionen übernehmen;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Ist der Antrag unvollständig, so setzt die ESMA den Antragsteller darüber in Kenntnis und setzt ihm eine Frist, bis zu der er zusätzliche Informationen vorlegen muss.

Geänderter Text

Ist der Antrag unvollständig, so setzt die ESMA den Antragsteller *umgehend* darüber in Kenntnis und setzt ihm eine Frist, bis zu der er zusätzliche Informationen vorlegen muss.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Ist der Antrag vollständig, teilt die ESMA dies dem Antragsteller mit.

Geänderter Text

Ist der Antrag vollständig, teilt die ESMA dies dem Antragsteller *umgehend* mit.

Änderungsantrag 40

AD\1251289DE.docx 23/32 PE703.184v02-00

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die ESMA teilt dem Antragsteller seine Registrierung als externer Bewerter beziehungsweise ihre Ablehnung der Registrierung schriftlich mit. Der Beschluss über die Registrierung oder die Ablehnung der Registrierung ist zu begründen und wird am fünften Arbeitstag nach seinem Erlass wirksam.

Geänderter Text

Die ESMA teilt dem Antragsteller seine Registrierung als externer Bewerter beziehungsweise ihre Ablehnung der Registrierung *umgehend* schriftlich mit. Der Beschluss über die Registrierung oder die Ablehnung der Registrierung ist zu begründen und wird am fünften Arbeitstag nach seinem Erlass wirksam.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Externe Bewerter unterrichten die ESMA über alle wesentlichen Änderungen der gemäß Artikel 15 Absatz 1 übermittelten Informationen oder von Sachverhalten in Bezug auf die in Artikel 15 Absatz 1 genannten Informationen, bevor solche Änderungen vorgenommen werden.

Geänderter Text

(1) Externe Bewerter unterrichten die ESMA *umgehend* über alle wesentlichen Änderungen der gemäß Artikel 15 Absatz 1 übermittelten Informationen oder von Sachverhalten in Bezug auf die in Artikel 15 Absatz 1 genannten Informationen, bevor solche Änderungen vorgenommen werden.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) *Interessenkonflikte* ordnungsgemäß ermittelt, gehandhabt und offengelegt werden;

Geänderter Text

c) bestehende oder potenzielle Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt und beseitigt oder auf transparente Weise gehandhabt und offengelegt werden;

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung

PE703.184v02-00 24/32 AD\1251289DE.docx

Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Externe Bewerter, die ihre Bewertungstätigkeiten an Drittdienstleister auslagern, stellen sicher, dass diese Drittdienstleister über die Fähigkeiten und Kapazitäten verfügen, um die Bewertungstätigkeiten zuverlässig und professionell durchzuführen. Die externen Bewerter stellen ferner sicher, dass die Auslagerung weder die Qualität ihrer internen Kontrolle noch die Möglichkeiten der ESMA zur Überprüfung der Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten durch diese externen Bewerter wesentlich beeinträchtigt.

Geänderter Text

(1) Externe Bewerter, die ihre Bewertungstätigkeiten an Drittdienstleister auslagern, stellen sicher, dass diese Drittdienstleister über die Fähigkeiten und Kapazitäten verfügen, um die Bewertungstätigkeiten zuverlässig und professionell durchzuführen und legen der ESMA die Gründe für die Auslagerung dieser Bewertungstätigkeiten dar. Die externen Bewerter stellen ferner sicher, dass die Auslagerung weder die Oualität ihrer internen Kontrolle noch die Möglichkeiten der ESMA zur Überprüfung der Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten durch diese externen Bewerter wesentlich beeinträchtigt.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 6 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) dass bestehende oder potenzielle Interessenkonflikte von Drittdienstleistern im Sinne von Artikel 27 Absatz 4a ermittelt und anschließend beseitigt oder bewältigt und offengelegt werden;

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Externe Bewerter ermitteln, beseitigen *und* steuern bestehende oder potenzielle Interessenkonflikte, die ihre Analysten, ihre Mitarbeiter, sonstige Personen, die vertraglich mit dem externen Bewerter verbunden und unmittelbar an

Geänderter Text

(1) Externe Bewerter ermitteln, beseitigen *oder* steuern bestehende oder potenzielle Interessenkonflikte, die ihre Analysten, ihre Mitarbeiter, sonstige Personen, die vertraglich mit dem externen Bewerter verbunden und unmittelbar an Bewertungstätigkeiten beteiligt sind, oder Personen, die Bewertungen vor Emission und Bewertungen nach Emission genehmigen, betreffen, und legen diese klar und deutlich offen. Bewertungstätigkeiten beteiligt sind, oder Personen, die Bewertungen vor Emission und Bewertungen nach Emission genehmigen, betreffen, und legen diese klar und deutlich offen.

Begründung

Der Text der Kommission ist nicht klar: Interessenkonflikte, die beseitigt werden, können im Nachhinein nicht bewältigt werden. Die vorgeschlagene Umformulierung folgt dem Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 über Ratingagenturen.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Gebühren, die externe Bewerter für Bewertungsleistungen in Rechnung stellen, dürfen weder vom Ergebnis der Bewertung vor oder nach Emission noch von sonstigen Ergebnissen der durchgeführten Arbeiten abhängen.

Geänderter Text

(2) Gebühren, die externe Bewerter für Bewertungsleistungen in Rechnung stellen, müssen von dem Bewerter und dem Emittenten vor der Bewertung vereinbart werden und dürfen weder vom Ergebnis der Bewertung vor oder nach Emission noch von sonstigen Ergebnissen der durchgeführten Arbeiten abhängen.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (4a) Ein Interessenkonflikt liegt unter anderem vor, wenn
- a) der externe Bewerter direkt oder indirekt in einem Kontrollverhältnis mit dem bewerteten Unternehmen oder einem mit diesem verbundenen Dritten steht,
- b) das bewertete Unternehmen oder ein mit diesem verbundener Dritter einen beträchtlichen Anteil des Kapitals oder der Stimmrechte des externen Bewerters

PE703.184v02-00 26/32 AD\1251289DE.docx

hält,

- c) der externe Bewerter Eigentumsanteile an dem bewerteten Unternehmen oder einem mit diesem verbundenen Dritten besitzt, oder
- d) eine in Absatz 1 genannte Person Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats des bewerteten Unternehmens oder eines mit diesem verbundenen Dritten oder auf andere Weise in der Lage ist, Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des externen Bewerters auszuüben, auch durch Eigentumsanteile an dem bewerteten Unternehmen.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Externe Bewerter veröffentlichen auf ihren Websites alle folgenden Informationen und stellen diese kostenlos zur Verfügung: Geänderter Text

(1) Externe Bewerter veröffentlichen auf ihren Websites *und auf dem jeweiligen Handelsplatz* alle folgenden Informationen und stellen diese kostenlos zur Verfügung:

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 9 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die ESMA kann die in Unterabsatz 1 genannte Frist um 15 Arbeitstage verlängern, wenn der Antragsteller eine Auslagerung von Tätigkeiten als externer Bewerter beabsichtigt.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 5 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission

Die ESMA teilt dem Antragsteller seine Anerkennung als externer Bewerter aus einem Drittland oder die Ablehnung des Antrags mit. Der Beschluss über die Anerkennung oder die Verweigerung der Anerkennung ist zu begründen und wird am fünften Arbeitstag nach seinem Erlass wirksam

Geänderter Text

Die ESMA teilt dem Antragsteller *umgehend* seine Anerkennung als externer Bewerter aus einem Drittland oder die Ablehnung des Antrags mit. Der Beschluss über die Anerkennung oder die Verweigerung der Anerkennung ist zu begründen und wird am fünften Arbeitstag nach seinem Erlass wirksam.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Ist der Antrag vollständig, teilt die ESMA dies dem Antragsteller mit.

Geänderter Text

Ist der Antrag vollständig, teilt die ESMA dies dem Antragsteller *umgehend* mit.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) den Umstand bekannt zu machen, dass ein Emittent europäischer grüner Anleihen seinen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 8 bis 13 nicht nachkommt;

Geänderter Text

g) den Umstand bekannt zu machen, dass ein Emittent europäischer grüner Anleihen seinen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 8 bis 13 nicht nachkommt, und den Emittenten zu verpflichten, diese Informationen auf seiner Website zu veröffentlichen und die betreffenden Anleger über die Nichteinhaltung zu informieren;

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen durch

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen durch

PE703.184v02-00 28/32 AD\1251289DE.docx

geeignete Maßnahmen sicher, dass die zuständigen Behörden mit allen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen ausgestattet sind. geeignete Maßnahmen sicher, dass die zuständigen Behörden mit allen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen *und Ressourcen* ausgestattet sind.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 63 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 63a

Überprüfung

Bis zum ... [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. In diesem Bericht wird mindestens Folgendes bewertet:

- a) die Annahme des EU-Standards für grüne Anleihen und der entsprechende Marktanteil dieser Anleihen sowohl in der Union als auch weltweit.
- b) die Auswirkungen dieser Verordnung auf den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft,
- c) das Funktionieren des Marktes für externe Bewerter unter Angabe der Marktkonzentration und die Unparteilichkeit der externen Bewerter,
- d) die Fähigkeit der ESMA und der zuständigen nationalen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflichten,
- e) die Angemessenheit der Finanzierung der ESMA durch Anerkennungs-, Billigungs- und Aufsichtsgebühren,
- f) die Anwendung der Bestimmungen über externe Bewerter aus

Drittländern gemäß Titel III Kapitel IV;

g) das Fortbestehen von "Greenwashing" auf dem Markt für nachhaltige Anleihen.

Im Rahmen des ersten
Bewertungsberichts gemäß Absatz 1
bewertet die Kommission, ob der
Anwendungsbereich dieser Verordnung
auf Anleihen ausgeweitet werden sollte,
deren Erlöse einer wirtschaftlichen
Tätigkeit zugewiesen werden, die zu
einem sozialen Ziel beiträgt.

Den Bewertungsberichten der Kommission kann bei Bedarf ein Legislativvorschlag zur Änderung dieser Verordnung beigefügt werden.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Europäische grüne Anleihen
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2021)0391 – C9-0311/2021 – 2021/0191(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 13.9.2021
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 13.9.2021
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	José Manuel Fernandes 16.11.2021
Prüfung im Ausschuss	1.2.2022
Datum der Annahme	16.3.2022
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 32 -: 2 0: 6
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Rasmus Andresen, Anna Bonfrisco, Olivier Chastel, Lefteris Christoforou, David Cormand, Paolo De Castro, Andor Deli, José Manuel Fernandes, Eider Gardiazabal Rubial, Vlad Gheorghe, Valentino Grant, Elisabetta Gualmini, Francisco Guerreiro, Valérie Hayer, Eero Heinäluoma, Niclas Herbst, Monika Hohlmeier, Moritz Körner, Joachim Kuhs, Zbigniew Kuźmiuk, Hélène Laporte, Pierre Larrouturou, Janusz Lewandowski, Margarida Marques, Siegfried Mureşan, Victor Negrescu, Lefteris Nikolaou-Alavanos, Andrey Novakov, Jan Olbrycht, Dimitrios Papadimoulis, Karlo Ressler, Bogdan Rzońca, Nicolae Ștefănuță, Nils Torvalds, Nils Ušakovs, Johan Van Overtveldt, Rainer Wieland, Angelika Winzig
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Henrike Hahn, Petros Kokkalis

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

32	+
NI	Andor Deli
PPE	Lefteris Christoforou, José Manuel Fernandes, Niclas Herbst, Monika Hohlmeier, Janusz Lewandowski, Siegfried Mureşan, Andrey Novakov, Jan Olbrycht, Karlo Ressler, Rainer Wieland, Angelika Winzig
Renew	Olivier Chastel, Vlad Gheorghe, Valérie Hayer, Moritz Körner, Nicolae Ştefănuță, Nils Torvalds
S&D	Paolo De Castro, Eider Gardiazabal Rubial, Elisabetta Gualmini, Eero Heinäluoma, Pierre Larrouturou, Margarida Marques, Victor Negrescu, Nils Ušakovs
The Left	Petros Kokkalis, Dimitrios Papadimoulis
Verts/ALE	Rasmus Andresen, David Cormand, Francisco Guerreiro, Henrike Hahn

2	-
ID	Joachim Kuhs
NI	Lefteris Nikolaou-Alavanos

6	0
ECR	Zbigniew Kuźmiuk, Bogdan Rzońca, Johan Van Overtveldt
ID	Anna Bonfrisco, Valentino Grant, Hélène Laporte

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür- : dagegen0 : Enthaltungen

